

des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts sind die Partner dieser Vereinbarungen unterschiedlich, und zwar entsprechend der spezifischen Verantwortung, die die Organe tragen. Dadurch wird die Ausgestaltung der Informationsbeziehungen erleichtert und die Gemeinschaftsarbeit gefördert und effektiver gestaltet. So hat z. B. das Kreisgericht Ueckermünde eine Vereinbarung mit den Wohnraumlenkungsorganen abgeschlossen. Andere Vereinbarungen betreffen die Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe, z. B. hinsichtlich der Einleitung von Maßnahmen bei erziehungsgefährdeten Kindern oder der Unterstützung von Eltern oder Elternteilen bei der Verwirklichung ihrer Erziehungspflichten nach Klagabweisung oder Ehescheidung.

Das Oberste Gericht hat die positiven Erfahrungen mit derartigen Vereinbarungen zur Anleitung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen auf seiner 26. Plenartagung eingeschätzt und Hinweise zur weiteren Qualifizierung dieser Arbeit gegeben¹⁸. Von genereller Bedeutung ist dabei die Forderung, an die gemeinsame Arbeit stets unter komplexen Gesichtspunkten heranzugehen und sie so auszugestalten, daß sie der Durchsetzung der Systembeziehungen des sozialistischen Rechts und seiner gesellschaftspolitischen Grundlagen dient¹⁹ ²⁰. Die Vereinbarungen und die auf ihnen beruhende Arbeit müssen daher stets darauf gerichtet sein, die Tätigkeit besonders der Volksvertretungen zu unterstützen.

Analyse der gerichtlichen Tätigkeit als Materialbasis für Informationen

Die Erfahrungen der Gerichte unterstreichen, daß sie nur dort fundierte Beiträge zur wissenschaftlichen Führungstätigkeit in den einzelnen Bereichen leisten können, wo die Analyse der Erfahrungen und Ergebnisse der eigenen Arbeit eine ständige Leitungsmethode und daher auch Bestandteil der Arbeitsplanung ist.

Die entscheidenden Grundlagen für diese analytische Tätigkeit müssen durch die wirksame Ausgestaltung der Einzelverfahren auf der Grundlage klarer politisch-ideologischer und rechtlicher Verfahrenskonzeptionen geschaffen werden. Dazu gehört, daß die Klärung des Sachverhalts alle für die richtige politisch-juristische Beurteilung der Rechtsverletzungen, Rechtskonflikte bzw. unklaren Rechtsverhältnisse wesentlichen Umstände und gesellschaftlichen Zusammenhänge umfaßt. Dabei darf nicht an den äußeren Erscheinungsformen oder den Folgeerscheinungen eines Konflikts haften geblieben werden. Es geht vielmehr darum, zu den konkreten materiellen, ideologischen und individuell bewußtseinsmäßigen Ursachen vorzustoßen und die jeweils mitwirkenden Bedingungen aufzudecken²⁰. Nur so erhalten die Gerichte die für eine richtige, überzeugende und wirksame Entscheidung und weitergehende gesellschaftsgestaltende Einflußnahme erforderliche Grundlage und gleichzeitig die Informationen, die in ihrer analytischen Verdichtung den Hauptinhalt des Beitrags der Gerichte zur komplexen Gesellschaftsgestaltung im Territorium bilden.

Wir stimmen Grandke/Rieger zu, die hinsichtlich der Scheidungsverfahren ausführen, daß durch die gründliche Erfüllung der „Aufgaben im Einzelfall und für die Entscheidungsfindung auf der Grundlage des § 24 FGB ... das Gericht auch jederzeit in der Lage (ist), dem gesellschaftlichen Informationsbedürfnis in

¹⁸ vgl. Siegelt, „Weitere Vervollkommnung des Zusammenwirkens der Gerichte mit den Konfliktkommissionen“, NJ 1970 S. 257 ff.

¹⁹ vgl. Siegelt, a. a. O., S. 259.

²⁰ vgl. hierzu Kietz/Mühlmann, Konfliktursachen und Aufgaben der Zivil- und Familienrechtspflege, Berlin 1969, insb. S. 87 f.

allen wichtigen Punkten gerecht zu werden²¹. Das gilt prinzipiell auch für die gerichtlichen Verfahren auf den anderen Rechtsgebieten. Es erweist sich allerdings als dringend notwendig, in der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte ein Hauptaugenmerk auf die zusammenfassende Erarbeitung von Grundsätzen für die Aufdeckung der konkreten Konfliktursachen und mitwirkenden Bedingungen im Verfahren und im Zusammenhang damit von Vorgaben für die analytische Arbeit der Kreisgerichte zu richten.

Inhaltliche Orientierung durch das Plenum des Obersten Gerichts

Die Plenartagungen des Obersten Gerichts vermitteln für die Integration der gerichtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts wichtige inhaltliche Orientierungen, die entsprechend den konkreten Aufgaben im jeweiligen Bezirk und Kreis zu verwirklichen sind. Im einzelnen geht es dabei um folgende Schwerpunkte:

1. Das Zusammenwirken der staatlichen Gerichte mit den gesellschaftlichen Gerichten hat das Oberste Gericht auf seiner 22. und seiner 26. Plenartagung eingeschätzt und durch die Richtlinien Nr. 26 und 28 eine jeweils komplexe Orientierung dafür gegeben, wie bei der Anleitung und Unterstützung der Schieds- und Konfliktkommissionen und bei der Auswertung ihrer Ergebnisse eine höhere Qualität erreicht werden kann.²²

2. Die 26. Plenartagung hat darüber hinaus auf dem Gebiet des Arbeitsrechts die Aufmerksamkeit der Gerichte auf eine höhere Effektivität der Rechtsprechung zur materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen als Mittel zur Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin gelenkt²³. Die Richtlinie Nr. 29 zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 2/70) enthält in Ziff. 9 für die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Kombinat-Festlegungen, die über die Arbeitsrechtsverfahren hinaus prinzipielle Bedeutung für die Weiterentwicklung der gerichtlichen Tätigkeit auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und LPG-Rechts besitzen.

3. An der Vorbereitung der 26. Plenartagung des Obersten Gerichts und der 27. Plenartagung zu Problemen der erzieherischen Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen²⁴ haben in breitem Maße die Bezirksgerichte mitgewirkt. Sie haben vielfach mit eigenen Plenartagungen zur Vertiefung der Kenntnisse auf Teilgebieten beigetragen, die spezifischen Aufgaben im Bezirk behandelt und dabei verschiedentlich wirksame Methoden der Gemeinschaftsarbeit im Territorium entwickelt²⁵.

Vorbereitung und Durchführung der 27. Plenartagung wurden zu einem Erfahrungsaustausch über die bedeutungsvollste Frage der gerichtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Familienrechts: Wie müssen die Gerichte im Einzelverfahren und in Gemeinschaftsarbeit mit den örtlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen sowie den entscheidenden Kombinat- und Betrieben zur aktiven Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik und damit zur Festigung von Ehe und Familie beitragen? Es ist das Grundanliegen des Be-

²¹ Grandke/Rieger, „Zu den Aufgaben der Gerichte im Eheverfahren“, NJ 1970 S. 67 ff. (72).

²² Vgl. die Materialien dieser Tagungen in NJ 1969 S. 241 ff. und in NJ 1970 S. 257 ff.

²³ Vgl. NJ 1970 S. 260 ff.

²⁴ vgl. die Materialien in NJ 1970 S. 445 ff.

²⁵ vgl. Materialien der Bezirksgerichte zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit in NJ 1970 S. 146 ff. und zur erzieherischen Tätigkeit der Gerichte in Ehesachen in NJ 1970 S. 330 ff.